

Anliegen zur Aktualisierung der Statuten

Vorbemerkung

Es war Rudolf Steiner bei der Gestaltung von Statuten im Zusammenhang mit der Begründung der Anthroposophischen Gesellschaft 1923 besonders wichtig, dass diese keine Forderungen oder Prinzipien enthalten, sondern lediglich beschreiben, wie die tatsächlichen Verhältnisse sind. Darauf hat er insbesondere im Zusammenhang mit der Begründung der Gesellschaft an der Weihnachtstagung hingewiesen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Statuten von Zeit zu Zeit den Tatsächlichkeiten anzupassen.

Mit diesem Anliegen wird einerseits an den 2018 mit der Rehabilitierung von Ita Wegmann und Elisabeth Vreede begonnenen Aufarbeitungsprozess der Gesellschaftsgeschichte angeknüpft, indem historische Statutenveränderungen (1935, 1965 und 1975) hinterfragt werden. Andererseits wird auf aktuelle Unstimmigkeiten zwischen der tatsächlichen Organisation der Gesellschaft und den aktuellen Statuten hingewiesen. Darüber hinaus kann das Anliegen auch als Ergänzung zu den aktuell von der Leitung vorgeschlagenen Veränderungen (Anthroposophie weltweit 12/18 und 1-2/19) gesehen werden.

Unter anderem können heute folgende Unstimmigkeiten in den Statuten auffallen:

- **Gründungsstatut:** Es ist nicht erläutert, worum es sich bei dem in den Statuten erwähnten Gründungsstatut von 1923 handelt. Es müsste zumindest heissen: „Gründungsstatut der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923“, denn es ist nicht das Gründungsstatut der heutigen „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“. Diese wurde bereits 1913 gegründet, das Gründungsstatut dieser Gesellschaft kann daher nicht von 1923 stammen. Nähere Erläuterungen auf <https://wtg-99.com/gv2019>.
- **Goetheanum-Leitung:** Es ist statuarisch unklar, was die „Goetheanum-Leitung“ ist, welche Aufgabe sie hat, wie sie gebildet wird und wie sie organisiert ist (siehe Abschnitt A).
- **Freie Hochschule:** Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wird seit 2014 als Trägerin der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in den Statuten bezeichnet. Damit trägt die Gesellschaft - und somit auch die Mitgliedschaft - eine Mitverantwortung auch für die Hochschule. Erforderlich ist demzufolge eine Rechenschaft auch der Sektionen der Freien Hochschule gegenüber der Mitgliedschaft.
- **Institutionen am Goetheanum:** Weiterhin sind am Goetheanum Institutionen angesiedelt, die zwar innerhalb des gesellschaftlichen Rahmens existieren (räumlich, personell, strukturell, die Strukturen des Goetheanums nutzend, damit auch Kosten und evtl. Risiken verursachend), jedoch nicht gegenüber der Mitgliedschaft verantwortet werden. Zu diesen Institutionen zählen u.a.: Goetheanum World Association, Social Initiative Forum, HESTIA Genossenschaft für Verpflegungs- und Unterkunftsstätten am Goetheanum und die Forschungsstelle Kulturimpuls. Der offensichtlich bestehende Zusammenhang ist nicht transparent und der Mitgliedschaft in Bezug auf Rechenschaft bzw. Kontrolle entzogen. Letzteres trifft auch für die Weleda AG zu.
- **Kooptation:** Das Kooptationsverfahren für die Besetzung des Vorstands kann nicht auf Rudolf Steiner zurückgeführt werden und ist im Jahr 1935 auf der Grundlage nicht zutreffender Angaben in die Statuten aufgenommen worden (siehe Abschnitt B).
- **Initiativvorstand:** Die Festlegung, der Vorstand sei ein Initiativvorstand, ist in statuarischer Form nicht auf Rudolf Steiner zurückzuführen, wurde 1965 mit nicht stimmiger Begründung in die Statuten aufgenommen und wirft Fragen auf, da Initiative nicht eine Form- sondern eine Lebensfrage ist (siehe Abschnitt C).

- **Dreigliederung:** Es ist auch 100 Jahre nach Rudolf Steiners intensiven Einsatz für die Dreigliederung nicht in Ansätzen ein Wille erkennbar, diese in der Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.

Diese Unstimmigkeiten sowie die seit Jahren unklare Situation bzgl. der Konstitution der Gesellschaft (siehe auch Antrag zur Klärung der Identität der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft) bedürfen einer Klärstellung bzw. Aufarbeitung sowie entsprechender Konsequenzen in der Struktur und in den Statuten der Gesellschaft. Dies insbesondere dann, wenn eine ähnlich freiheitliche Gestaltung angestrebt wird, wie sie von Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagungs-Gesellschaft veranlagt wurde.

Dieses Anliegen wird gestellt, da eine sinnvolle und gemeinschaftlich beschliessbare Neugestaltung nur gelingen kann, wenn „... sie aus der Mitte der Gesellschaft im Zusammenwirken mit dem Vorstand ergriffen ...“ (Gerald Häfner und Justus Wittich)¹

Eine Anpassung der Statuten an die heute tatsächlich bestehende Situation erscheint aus der Sache heraus in jedem Fall notwendig und kann darüber hinaus ein sinnvoller und bewusstseinsbildender Zwischenschritt zu einer eigentlich notwendigen Neugestaltung sein, die bis 2023/24 wenigstens in erkennbaren Ansätzen begonnen werden sollte.

Es folgen Ausführungen zu 3 der dargestellten Problemfelder.

A. Das Gesellschafts-Organ „Goetheanum-Leitung“

Im Jahr 2012 hat der Vorstand zentrale Leitungsaufgaben an die Goetheanum-Leitung delegiert, über deren Umfang und Tragweite die Mitgliedschaft erst 2018 durch den „Dritten Brief an die Mitglieder“ informiert wurde. Aus letzterem ist auch ersichtlich, dass dieser Umfang bereits 2012 in der den Mitgliedern unbekanntem Geschäftsordnung festgelegt worden war.

Dadurch haben sich in der Struktur der Gesellschaft wesentliche Änderungen ergeben, die statuarisch nicht gedeckt sind.

1. Die Goetheanum-Leitung wird in den Statuten zwar erwähnt, ist aber als Organ nicht definiert, wie z.B. der Vorstand und die Generalversammlung. Aufgrund der fehlenden statuarischen Verankerung sind der Bildeprozess, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten dieses Organes nicht verbindlich beschrieben. Gesetzliche Regelungen, die dies entbehrlich machen würden, existieren nicht. Die derzeitige Geschäftsordnung ist unbekannt.
2. Wesentliche Aufgaben, die die Mitglieder dem Vorstand in der Vergangenheit durch Generalversammlungs-Beschlüsse übertragen haben, hat dieser nun an dieses „Organ Goetheanum-Leitung“ abgegeben. Das betrifft unter anderem das Vorschlagsrecht für Vorstandserweiterungen (GV-Beschluss 1935, Kooptation) und die Verantwortlichkeit für die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft (GV-Beschluss 1975). Inwieweit der statuarische Auftrag, ein „Initiativ-Vorstand“ zu sein (GV-Beschluss 1965), ebenfalls übertragen wurde, ist unklar.
3. Über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die der Vorstand abgegeben hat, kann er nicht mehr Rechenschaft ablegen und es ist unklar, wer wie und wofür zu entlasten ist. Die Mitglieder der Goetheanum-Leitung, denen diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen wurden, verfügen über keine Legitimation durch die Mitgliedschaft und sind dieser gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine Gestaltung entstanden ist, die dem Schweizer Vereinsrecht widerspricht, da wesentliche Bereiche und Entscheidungen der Gesellschaft dem obersten Organ, der Generalversammlung, entzogen sind. Es sollte eine entsprechende Statutenänderung erfolgen, um dieses Problem zu beheben.

¹ Diese Aussage von 2003, die im Zusammenhang mit den Konstitutionsbemühungen 2002/2003 gemacht wurde, hat an Aktualität nichts verloren. Quelle: „Zum weiteren Konstitutionsprozess“, Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland Nr. 224, II / 2003, Gerald Häfner und Justus Wittich.

Die notwendigen Statutenanpassungen sind beispielhaft in der Anlage dargestellt, die auch unter <https://wtg-99.com/gv2019> abrufbar ist.

B. Abschaffung der Kooptation (Kooptation)²

Im Jahr 1923 „versuchte Dr. Steiner, der Anthroposophischen Gesellschaft ihre Kultur- und Menschheitsaufgabe vor Augen zu stellen und sie moralisch zu ertüchtigen. Sie sollte das Instrument werden, durch welches, trotz gewaltiger Bemühungen der Widersachermächte, die geistige Erneuerung der Menschheit versucht werden musste.“³ Trotz der nachhaltig schwierigen Erfahrungen mit der Gesellschaft entschloss er sich zur Neugründung, denn er setzte „für die Gesellschaft gewissermassen die letzte Hoffnung auf die Weihnachtszusammenkunft.“⁴ Ein wichtiges Motiv zur Neugründung der Gesellschaft nannte Rudolf Steiner in dem Eröffnungsvortrag zur Weihnachtstagung: „Die geistige Welt will mit der Menschheit in dem gegenwärtigen Augenblicke der historischen Entwicklung etwas, will dieses Etwas auf den verschiedensten Gebieten des Lebens, und an uns ist es, klar und wahr den Impulsen aus der geistigen Welt heraus zu folgen.“⁵ Selbstverständlich folgte die Mitgliedschaft den Vorschlägen Rudolf Steiners, als Initiator dieser Gründung, in allen Fragen der Gesellschaftsgestaltung, und so hatte er sich den Vorstand an die Seite stellen lassen, „mit dem ich hoffe meine Intentionen verwirklichen zu können.“⁶ Konkret kam diese Vorstandskonstellation am 28. Dezember 1923 zustande, in dem Rudolf Steiner die Versammlung bat, „Ihre Zustimmung zu geben, dass dieser Vorstand hier ... gebildet werde.“⁷

In der gesamten Gestaltung und auch in den Hinweisen, die Rudolf Steiner in Bezug auf die Gesellschaft an und nach der Weihnachtstagung gegeben hatte, gibt es nichts, was darauf hinweist, dass diese Gesellschaft auch ohne Rudolf Steiner hätte fortgeführt werden sollen oder können. Besonders deutlich wird dies in den Statuten: entgegen aller Üblichkeit gibt es dort keine Regelung für die Vorstandsnachfolge. Offensichtlich war für Rudolf Steiner die Frage nach den Zusammenarbeitsmöglichkeiten der Vorstandsmitglieder untereinander kein zentrales Kriterium, damit diese auch ohne ihn die Gesellschaft hätte selbständig leiten können. Auf Letzteres war auch die damalige Art und Weise der Zusammenarbeit nicht angelegt. Hinzu kommt, dass er keine Hinweise gegeben hat, ob und wie die Gesellschaft bzw. die Hochschule nach seinem Tode weitergeführt werden sollte. Eine direkte Frage von Ita Wegman kurz vor seinem Tod nach der Zukunft „wurde [von ihm] bewusst mit nein beantwortet“.⁸

Die Anthroposophische Gesellschaft sollte, „die modernste Gesellschaft sein, die es geben kann“ und es sollte völlige Freiheit für Vorstände und Mitglieder gelten. Dieses Freiheitselement drückte sich darin aus, dass es keine prinzipiellen (= statuarischen) Beschränkungen der Rechte der Mitglieder gab. Selbstverständlich hätten die Mitglieder an der Weihnachtstagung auch einen anderen Vorstand vorschlagen und wählen können, aber Rudolf Steiner setzte voraus, „dass er [der von ihm vorgeschlagene Vorstand] gewählt wird, sonst würde ich doch auch wieder zurücktreten! Nicht wahr, es muss doch Freiheit herrschen.“⁹ So kam die Konstellation dieser Gesellschaftsgründung in völliger Freiheit und im gegenseitigen Vertrauen aller Beteiligten zustande.

Die erstmalige Vorstandsbildung 1923/24 kann schon grundsätzlich kein Modell für zukünftige Vorstandsbestellungen sein, insbesondere nicht ohne Rudolf Steiner, denn seine Intentionen, seine Absichten, die in Übereinstimmung standen mit dem, was „die geistige Welt will mit der Menschheit in dem gegenwärtigen Augenblicke der historischen Entwicklung ...“⁵ können allenfalls von der gesamten Gesellschaft unter der Voraussetzung eines gemeinsamen Erkenntnisprozesses aufgegriffen werden. Rudolf Steiner allein war es möglich, alle geistigen und karmischen Strömungen der übersinnlichen anthroposophischen Bewegung auf Erden zu repräsentieren, durch ihn war der Zusammenhalt gegeben, durch ihn waren anthroposophische Bewegung und Gesellschaft eins geworden und aus dieser Realität war die neugegründete Gesellschaft gestaltet und der Vor-

² Kooptation (lateinisch *cooptatio*), auch Kooptation oder Kooptierung, ist die Ergänzungswahl, Zuwahl, Aufnahme oder Wahl von Mitgliedern durch die übrigen Mitglieder einer Gemeinschaft (Quelle: Wikipedia).

³ GA 260, 1985, S. 14

⁴ GA 259, 1991, S. 865. Aus einem Brief von Rudolf Steiner an Marie Steiner.

⁵ GA 260, S. 94

⁶ GA 260a, 1987, S.183.

⁷ GA 260, S. 192

⁸ Ita Wegman, NB Nr. 17, 26. April 1925.

⁹ GA 260, S. 83

stand gebildet worden. Die weitere Ausgestaltung war ihm nicht mehr möglich, da die Mitglieder die Impulse nicht genügend aufgenommen hatten und er nicht weiter wirken konnte. Es gibt keinen Hinweis, dass diese Impulse und die Fähigkeiten Rudolf Steiners auf die verbliebenen Vorstände und von diesen dann, quasi von Amts wegen, exklusiv und für alle Zeiten automatisch auf Nachfolger übergehen sollten oder würden, die von ihm, wie aus den Statuten ersichtlich, gar nicht vorgesehen waren.

Ob die heute praktizierte Kooptation ein angemessenes und zeitgemässes oder gar alternativloses Verfahren für unsere Gesellschaft darstellt, ist eine Frage, die im Zuge einer Neugestaltung zu behandeln wäre. Es sei nur an dieser Stelle angemerkt, wie Rudolf Steiner ein ähnliches Vorgehen des Leitungskreises der deutschen Landesgesellschaft am 30. Januar 1923 charakterisiert hat: *„In den letzten vier Jahren ist fortwährend Inzucht getrieben worden, mit Ausnahme derjenigen Menschen, die ich selbst berufen habe.“*¹⁰

Aktuelle Situation

In „Anthroposophie weltweit“ 12/18 heisst es: *„Ein Initiativvorstand muss aus der Konstellation der in ihm versammelten Persönlichkeiten, deren Komplementarität [Gegensätzlichkeit] und Fähigkeit zur Zusammenarbeit heraus tätig sein können.“* *„Man muss halt zusammenarbeiten können.“* hiess es früher etwas einfacher. Dieser Grundsatz lässt sich, wie gezeigt wurde, nicht aus dem Geschehen an der Weihnachtstagung ableiten, ebenso wenig, wie der ebenfalls erwähnte *„Grundsatz eines inneren Bildeprinzips für die Leitung der Anthroposophischen Gesellschaft.“* Gewiss erfolgte die Bildung des Gründungsvorstandes nicht durch ein *„eigentliches Wählen“*, sehr wohl aber durch eine *Abstimmung*, indem die Mitgliedschaft ohne Gegenstimmen *zustimmte*.

Die jetzt vorgeschlagene Veränderung in Bezug auf die notwendige Zustimmung der Generalversammlung bei der Ergänzung des Vorstandes oder einer weiteren Amtszeit eines Vorstandsmitglieds wird dazu führen, dass Nicht-Zustimmungen unwirksam sind, da das betreffende Vorstandsmitglied trotz Nicht-Zustimmung im Amt bleiben soll.¹¹ Kann man wirklich von einer demokratischen Transparenz und Partizipation der Mitgliedschaft sprechen, wenn die Vorstandsbildung ausschliesslich aus der Geschlossenheit des Vorstandes (bzw. der Goetheanum-Leitung und der Konferenz der Länderrepräsentanten)¹² hervorgeht und eine Nicht-Zustimmung wirkungslos bleiben soll?

Fazit

Das Kooptionsprinzip zur Vorstandsbesetzung lässt sich nicht auf Rudolf Steiner zurückführen und wurde an der Generalversammlung 1935 aufgrund eines Mitgliederantrages in die Statuten aufgenommen. Als Begründung wurde angegeben, dass man damit die (Bauvereins-) Statuten an die Statuten der Weihnachtstagungsgesellschaft angleichen wolle. Mag dies auch die Absicht gewesen sein, so muss es heute dennoch als klare Unwahrheit bezeichnet werden. Bemerkenswert ist, dass die zehn damaligen Antragsteller auch zu den Herausgebern der Denkschrift und zu den Antragstellern der Ausschlussanträge gehörten, die zur Abberufung von Ita Wegman und Elisabeth Vreede von ihren Vorstandsämtern führten und mit denen weitere Persönlichkeiten sowie die holländische und die englische Landesgesellschaften aus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen wurden.¹³

C. Klärung der statuarischen Festlegung „Initiativvorstand“

Historische Grundlage und Begründung

Die Formulierung *„Die Gesellschaft wird von einem Initiativvorstand geleitet“* wurde erstmals im Jahr 1965 im Rahmen einer umfassenderen Änderung in die Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft aufgenommen. Als Grund für die damaligen Änderungen wurde angegeben, dass man versuchen wolle, die Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft den Prinzipien (den Statuten der an der Weih-

¹⁰ GA 259, 1991, S. 226

¹¹ Anthroposophie weltweit 12/18 und 1-2/19, sowie

https://www.goetheanum.org/fileadmin/kommunikation/Statuten_Weiterentwicklung_2019_01_26.pdf

¹² Die Goetheanum-Leitung ist weder durch die Mitgliedschaft legitimiert noch gegenüber dieser rechenschaftspflichtig.

¹³ Nachrichtenblatt 11/12, 17. März 1935

nachtstagung gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft)¹⁴ so weit wie möglich anzugleichen. „Zugleich sollte damit ein Versuch gewagt werden, spirituelle Gesichtspunkte bis in die juristischen Formen eines Statuts, das dem Vereinsrecht entsprechen muss, einzukleiden. Stärker als bisher war in das Rechtsgefüge einzudringen, die Kluft zwischen Prinzipien und Statuten weitgehend zu überbrücken.“¹⁵

Eine statuarische Festlegung, der Vorstand sei ein Initiativvorstand, findet sich in den Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft nicht. Mit einer derartigen Formulierung in den Statuten wäre Rudolf Steiner gewiss nicht einverstanden gewesen. Die statuarische Festlegung, ein Vorstand sei von Amts wegen ein initiativer Vorstand, ist ein Dogma. Initiative ist eine Frage des Lebens und nicht der formalen Festlegung.

Rudolf Steiner hatte deutlich beschrieben, was er mit dem Begriff Initiativvorstand (bzw. esoterischer Vorstand) gemeint hatte:

„Der Zug, der durch die anthroposophische Bewegung geht, soll immer esoterischer und esoterischer sich gestalten. Das wird nur dann richtig verstanden werden, wenn man die volle esoterische Aufgabe des Vorstandes am Goetheanum verstehen wird, wenn man dasjenige verstehen wird, was ich bei der Weihnachtstagung gemeint habe, als ich sagte, er muß ein Initiativvorstand sein, er muß ergreifen die Aufgaben, die der anthroposophischen Bewegung aus der geistigen Welt gestellt werden, muß diese aufnehmen, muß sie in die Welt leiten, darf nicht bloß ein Verwaltungsvorstand sein.“¹⁶

„Nun habe ich Ihnen ... noch den Vorstand vorzuschlagen, der derjenige ist, mit dem ich tatsächlich werde die Aufgaben erfüllen können, die ich wenigstens skizzenhaft Ihnen hier angedeutet habe.“¹⁷

Deutlich geht aus den Zitaten hervor, dass Rudolf Steiners *seine*¹⁸ Intentionen (siehe hierzu unter B., 1. Absatz) verwirklichen wollte, um den „Aufgaben, die der anthroposophischen Bewegung aus der geistigen Welt gestellt werden“ gerecht zu werden. Es ging darum, aus der *konkreten Tätigkeit* heraus Initiativvorstand zu sein bzw. zu werden, nicht aufgrund einer *abstrakten statuarischen Begriffsfestlegung als Forderung*, wie es heute formuliert ist.

Rudolf Steiners Aufgaben und „*seine*“ Intentionen befanden sich in vollkommener Übereinstimmung mit dem Zeitgeist Michael. So war damit keineswegs eine autoritäre Führung gemeint und dass zu der „*modernsten Gesellschaft die es geben kann*“ selbstverständlich alle Beteiligten in völliger Freiheit wirken sollen, hatte er deutlich ausgeführt.¹⁹

Es zeigt sich, dass die heutige Formulierung in den Statuten weder sachlich noch historisch begründet werden kann.

Heutige Situation

Da der Vorstand seine Aufgaben zum grössten Teil an die Goetheanum-Leitung delegiert hat, stellt sich die Frage: Wurde auch die *statuarische Initiative* delegiert? Als Aufgabe für den Vorstand bleibt: „Der Vorstand hat nach wie vor eine *spezifische Aufgabe [welche?] und steht nach außen hin in der Letztverantwortung*“²⁰ und ihm obliegt „*insbesondere die Pflege der inzwischen zu einer Weltgesellschaft angewachsenen Anthroposophischen Gesellschaft*“.²¹ Da der Vorstand zentrale Leitungsaufgaben nicht mehr wahrnimmt, muss allein schon deshalb die Bezeichnung „Initiativvorstand“ wegfallen. Unabhängig davon ist ein Vorstand, wie jeder andere Mensch auch, initiativ, wenn er initiativ ist, und nicht weil es in den Statuten steht! Es sollen Tatsächlichkeiten,

¹⁴ Im Jahr 1965 war noch nicht allgemein bekannt, dass die Weihnachtstagungs-Gesellschaft von dem Bauverein zu differenzieren war. Man unterschied die „behördlichen Statuten“ (die der AAG) von den „ursprünglichen“ Statuten, die als Prinzipien bezeichnet wurden und glaubte, dass diese Unterscheidung von Rudolf Steiner so gewollt gewesen war. Vereinzelt kann einem auch heute noch diese Ansicht begegnen. Näheres hierzu und www.gv-2019.com/name-wtg und www.gv-2019.com/mythos-fusion.

¹⁵ Nachrichtenblatt, Nr. 10, 1965, S. 40.

¹⁶ GA 240, 1992, S. 255.

¹⁷ GA 260, 1987, S.55.

¹⁸ GA 260a, 1987, S.183.

¹⁹ GA 260, S. 82f. und <http://gv-2019.com/modernste-gesellschaft/>

²⁰ Anthroposophie weltweit, 7-8/18, Dritter Mitgliederbrief.

²¹ A.a.O., Vierter Mitgliederbrief. Was man sich darunter vorzustellen hat, ist offen geblieben.

keine Forderungen oder Prinzipien in den Statuten enthalten sein. Initiative ist nicht davon abhängig, ob einem Amt oder einer Funktion der Titel „Initiativ-Funktionär“ zugeordnet ist.

Fazit

Wie dargestellt wurde, basiert die statuarische Festlegung, der Vorstand sei ein Initiativvorstand, in seinem historischen Ursprung auf einer Unwahrheit. Aus Rudolf Steiners Angaben lässt sich eine Sinnhaftigkeit einer statuarischen Festlegung nicht ableiten und auch sachlich ist nicht nachvollziehbar, Initiative statuarisch einem Amt zuzuordnen. Die entsprechende Formulierung sollte in den Statuten daher gestrichen werden.

Sofern sich die Generalversammlung diesem Anliegen anschliessen kann, möge sie durch ein Votum Folgendes zum Ausdruck bringen:

Der Vorstand wird ersucht, im Zuge der geplanten Statutenanpassung die in diesem Anliegen angeführten Aspekte sowie deren historische Grundlagen angemessen zu berücksichtigen und in diesem Sinne einen transparenten Entwicklungsprozess für die Statutenanpassung in Gang zu bringen, der es auch interessierten Mitgliedern ermöglicht, sich in diesen Prozess aktiv einzubringen. In diesem Zusammenhang sollte eine freie und unlimitierte Kommunikation mit und innerhalb der Mitgliedschaft ermöglicht werden.

Dornach, 15. Februar 2019

Martina Geith
Marijcke van Hasselt
Thomas Heck
Eva Lohmann-Heck
Gerd-Mari Savin
Ingrid Schleyer
Leonhard Schuster

Anlage zum „Anliegen zur Aktualisierung der Statuten“ zur Generalversammlung 2019 der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

In der Folge werden beispielhaft die notwendigen Statutenänderungen dargestellt.

Die Unterstützer des Anliegens sind sich bewusst, dass mit der nachfolgend vorgeschlagenen Statutenänderung die aus Sicht der Unterstützer nicht zeitgemäße autoritäre Struktur der Gesellschaft in der heutigen Form als Funktionärgesellschaft erhalten bliebe. Die Veränderungen erscheinen jedoch notwendig, damit in der Gesellschaft ein gemeinsames Bewusstsein entstehen und geklärt werden kann, ob diese Struktur überhaupt konsensfähig sind.

Die wesentlichen notwendigen Änderungen sind folgende:

(Im Folgenden sind alle Statutentexte *kursiv* wiedergegeben. Geänderte bzw. neue Formulierungen sind ***kursiv und fett*** dargestellt.)

In § 8 ist zu ergänzen:

*„Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, welche im Bereiche der Rechtsgleichheit der Mitglieder liegen (z.B. Statutenänderungen, Zustimmung zur Ernennung des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder, **Bestätigung der Mitglieder der Goetheanum-Leitung**, Mitgliederbeitrag, Déchargeerteilung).“*

Anmerkung: Die Aufgaben der Generalversammlung sind zu erweitern: Damit die Mitglieder der Goetheanum-Leitung auch von der Mitgliedschaft legitimiert sind, ist eine Bestätigung erforderlich, wie bereits bei den Vorständen, da die Goetheanum-Leitung wesentliche Aufgaben des Vorstandes übernommen hat. Daher müssen auch die Rechte der Mitglieder (Bestätigung der Goetheanum-Leitung) und die Pflichten der Goetheanum-Leitung (Rechenschaftspflicht) entsprechend formuliert werden.

Änderungen bzw. Ergänzungen in § 10:

*„Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ernennung des Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf **Vorschlag der Goetheanum-Leitung** durch Zustimmung der Generalversammlung auf eine Dauer von sieben Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.“*

Kommentar: Hier wird das Vorschlagsrecht für Vorstandserweiterungen von dem Vorstand auf die Goetheanum-Leitung übertragen. Damit wird die Kooption, die 1935 eingeführt wurde, entsprechend angepasst.

*„Der Vorstand trägt die Letztverantwortung gegenüber Dritten und Behörden. Alle übrigen Aufgaben des Vorstandes werden von der **Goetheanum-Leitung** übernommen. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch Mitglieder der Goetheanum-Leitung.“*

Kommentar: Hier wird die neue Rolle des Vorstandes formal festgelegt.

*„Der Vorstand und die Goetheanum-Leitung vertreten die Gesellschaft nach aussen. Der Vorstand verpflichtet die Gesellschaft mit Unterschrift von **zwei seiner Mitglieder oder zusammen mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Goetheanum-Leitung, welches nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört.**“*

Kommentar: Auch hier erfolgt lediglich eine Anpassung an die bestehende Praxis. Die Mitglieder der Goetheanum-Leitung haben alle Prokura (Vertretungsvollmacht für die Gesellschaft), die auch im Handelsregister eingetragen ist.

§ 12

*„Die Gesellschaft wird von der **Goetheanum-Leitung geleitet.**“*

Kommentar: Die ursprüngliche Formulierung „Initiativvorstand“ muss entfallen, da der Vorstand seine Aufgaben weitgehend (auch seine Initiative) delegiert hat. Im Jahr 1965 wurde diese Formulierung in die Statuten aufgenommen, wohl mit Bezug auf Rudolf Steiner, der - im Grunde sich selber - als Initiativ-Vorstand bezeichnete. Ob dies auch und in jedem Fall nach Rudolf Steiners Tod für die übrigen Vorstandsmitglieder und alle Nachfolger so gelten

konnte und sollte, ist keineswegs sicher. Von Rudolf Steiners kann das so nicht gemeint gewesen sein, denn man ist initiativ, wenn man initiativ ist, und nicht weil es in den Statuten steht. Es sollen Tatsächlichkeiten, keine Forderungen oder Prinzipien in den Statuten enthalten sein. Initiative ist nicht davon abhängig, ob einem Amt oder einer Funktion der Titel „Initiativ-Funktionär“ zugeordnet ist.²²

„Jedes einzelne Mitglied der Goetheanum-Leitung, welches nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, erhält Prokura.“

„Über die Ziele und die Aufgaben der Gesellschaft entscheidet allein die Goetheanum-Leitung.“

Kommentar: Diese Aufgabe wurde von der Generalversammlung 1965 dem Vorstand exklusiv übertragen.²³ Im Nachvollzug der Bildung der Goetheanum-Leitung wird dieser nun diese Aufgabe übertragen. In diesem Zusammenhang sollte auch in § 8 klarer formuliert werden:

„Anträge und Anliegen, die geistige Ziele und Aufgaben der Gesellschaft betreffen, werden nur in freier Aussprache behandelt. Ein evtl. abgegebenes Votum der Generalversammlung ist für den Vorstand oder die Goetheanum-Leitung nicht bindend.“

Kommentar: Die Veränderung dient lediglich der klareren Darstellung der bestehenden Verhältnisse und verdeutlicht, dass die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft Angelegenheit des Vorstandes und der Goetheanum-Leitung sind und Abstimmungen darüber zwar möglich, aber nicht bindend sind. Dies entspricht der derzeitigen Praxis.

Weiter zu § 10

„Mitglieder der Goetheanum-Leitung sind die Vorstandsmitglieder sowie die von der Generalversammlung bestätigten Sektionsleiter der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Amtszeit eines Mitgliedes der Goetheanum-Leitung beträgt sieben Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.“

Diese Regelung entspricht der derzeitigen Regelung für die Vorstandsmitglieder.

„Die Mitglieder der Goetheanum-Leitung sind der Mitgliedschaft gegenüber für ihr Wirken in der Gesellschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Einmal jährlich wird von jedem Mitglied ein ausführlicher schriftlicher Rechenschaftsbericht mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung in dem Mitteilungsorgan der Gesellschaft veröffentlicht. Eine Aussprache darüber findet an der Generalversammlung statt.“

Kommentar: Entsprechend dem § 10 der Statuten der Weihnachttagungs-Gesellschaft (sogenanntes Gründungsstatut), wird vom Vorstand an der Jahresversammlung verlangt, dass „ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird.“ Dies trifft nun auch für die Mitglieder der Goetheanum-Leitung zu. Da es unrealistisch ist, dass alle Mitglieder der Goetheanum-Leitung an der Generalversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht geben, sollte dieser schriftlich erfolgen. Eine Aussprache darüber an der Generalversammlung sollte selbstverständlich sein.

„Die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Goetheanum-Leitung und seine Geschäftsführung sind durch diese selbst zu regeln und in einer Geschäftsordnung festzulegen.“

Kommentar: Hier wäre zu bedenken, ob man um einen Transparenz-Zusatz ergänzt und festlegt, dass die Geschäftsordnung der Goetheanum-Leitung der Mitgliedschaft bekannt gegeben wird.

²² Siehe hierzu auch den Abschnitt C zum Initiativvorstand in diesem Anliegen.

²³ Die Formulierung ist ungewöhnlich, nach Auskunft von Prof. Hans-Michael Riemer ist aber eindeutig „der Vorstand allein für die Ziele und die Aufgaben des Vereins zuständig und nicht die GV.“